

Allgemeine Einkaufs- und Verkaufsbedingungen

§ 1 Geltung

- (1) Nachfolgende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend die „Bedingungen“) der DLW Die Landwirte GmbH (nachfolgend die „DLW“) sind Bestandteil und gelten für alle Verträge, die sie mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend der „Kunde“; DLW und Kunde gemeinsam die „Parteien“) über die von ihr oder die von Kunden angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Kunden, gleich ob sie direkt oder über Handelsmakler sowie sonstige Vermittler geschlossen werden und hierbei nicht nochmals als Bestandteil der Verträge ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die DLW ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Selbst wenn die DLW auf ein Schriftstück Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss, Schriftform, Bestätigungsschreiben

- (1) Alle Angebote der DLW sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Angebote an die DLW können innerhalb von 14 Tagen nach Zugang angenommen werden, es sei denn, der Kunde eine längere Annahmefrist eingeräumt. Die DLW kann das Angebot des Kunden schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden bzw. Abnahme der Ware vom Kunden erklären.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich derser Bedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Parteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der DLW vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Zur Wahrung der Schriftform im Sinne dieser Bedingungen genügt die Übermittlung per Telefax. Soweit nach den Bedingungen für den Einzelfall nicht ausdrücklich geregelt, ist die Übermittlung per E-Mail zur Wahrung der Schriftform nicht ausreichend.
- (3) Erfolgt der Vertragsschluss (fern-)mündlich oder nimmt die DLW das Angebot des Kunden durch Auslieferung bzw. Abnahme der Ware an und erteilt die DLW dem Kunden im Anschluss daran ein Bestätigungsschreiben, so gibt dieses alle mündlich getroffenen Abreden zwischen den Parteien zum geschlossenen Vertrag vollständig und zutreffend wieder, es sei denn, der Kunde widerspricht schriftlich und unverzüglich dem Inhalt der Bestätigungsschreiben.

- (4) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mitarbeiter der DLW oder sonstige Dritte sind nicht berechtigt, hiervon abweichende Abreden zu treffen, es sei denn, sie liegen eine Vollmacht vor.
- (5) Angaben der DLW zum Gegenstand der Lieferung (z.B. Rezeptur, Gewichte, Menge, Farbe, Geruch) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genauere Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- (6) Soweit nichts anderes vereinbart, schuldet die DLW Ware mittlerer Art und Güte. Geringfügige Änderungen in der Zusammensetzung der Ware entsprechen noch der handelsüblichen Beschaffenheit.
- (7) Die DLW behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Unterlagen ohne ausdrückliche Zustimmung der DLW weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen der DLW diese Unterlagen vollständig an diese zurückzugeben und eventuelle gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise und Zahlung, Abtretungsverbot

- (1) Für Lieferungen der DLW an den Kunden gilt:
 - a. Die Verkaufspreise der DLW gelten für den in dem Vertrag oder Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang, Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen zuzüglich Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben sowie zuzüglich Verpackungsmittel. Die Umsatzsteuer in den jeweiligen Rechnungen der Parteien ist gesondert auszuweisen.
 - b. Rechnungen der DLW sind nach Rechnungsstellung bzw. Eingang der Rechnungsdaten via EDI/Telexoft sofort fällig und ohne Abzug zu bezahlen, sofern die jeweilige Rechnung kein anderslautendes Zahlungsverhalten enthält oder etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der DLW. Schecks gelten erst nach Gutschrift auf dem Konto der DLW als Zahlung. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 10 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
 - c. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
 - d. Die DLW ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorkausch und/oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die fristgerechte Bezahlung der Forderungen der DLW durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelzahlungen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) als gefährdet erscheint.
- (2) Für Lieferungen des Kunden an die DLW gilt:
 - a. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise einschließlich Verpackung, etwaiger Kosten für „Grünen Punkt“ und inklusive Zoll. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Sollte die DLW eine Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt der Kunde 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der DLW eingeht; für Zahlungsverzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist die DLW nicht verantwortlich.
 - b. Die DLW schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Verzugszins gegenüber der DLW beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Für den Eintritt des Verzuges der DLW gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend in jedem Fall eine schriftliche Mahnung durch den Kunden erforderlich ist.
 - c. Zahlungen der DLW werden zunächst auf die Hauptforderung des Kunden angerechnet. Insoweit gilt § 367 Abs. 1 BGB nicht.
 - d. Forderungen gegen die DLW können nicht an Dritte abgetreten werden, es sei denn, die DLW stimmt der Abtretung schriftlich zu.

§ 4 Lieferung, Lieferzeit, Teillieferung

- (1) Für Lieferungen der DLW an den Kunden gilt:
 - a. Lieferungen erfolgen ab der jeweiligen Verladestelle der DLW, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.
 - b. Von der DLW in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, das ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
 - c. Die DLW kann – unbeschadet ihrer Zurückbehaltungsrechte oder Rechte aus Verzug des Kunden – vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der DLW gegenüber nicht nachkommt.
 - d. Die DLW haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die die DLW nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse der DLW die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die DLW zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der DLW vom Vertrag zurücktreten.
 - e. Besteht die vertraglich geschuldete Leistung der DLW aus mehreren Teillieferungen, die vom Kunden in vereinbarten Zeitabständen abzurufen sind, gelten die Teillieferungen auch bei Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 5% als vertragsgemäß. Den Parteien bleibt es unbenommen, über das Volumen jeder Teillieferung gesonderte Abreden zu treffen. Sollen die Teillieferungen im Ergebnis die vertraglich geschuldete Gesamtmenge übersteigen, ist der Kunde verpflichtet, die Zuviellieferung bis zu 10% über der vertraglich vereinbarten Gesamtmenge anzunehmen und zum vereinbarten Preis zu vergüten.
 - f. Im Übrigen ist die DLW nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn, die DLW erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit.
 - g. Gerät die DLW mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung der DLW auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 7 beschränkt.
- (2) Für Lieferungen des Kunden an die DLW gilt, dass die von der DLW in der Bestellung angegebene Lieferzeit bindend ist. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, erfolgt sie auf Abruf durch die DLW. Bei Anlieferung des Kunden hat das Lieferfahrzeug am Liefertag bis spätestens 12.00 Uhr am Bestimmungsort zur Entladung bereitzustehen. Trifft das Lieferfahrzeug nach 12.00 Uhr ein, hat die DLW das Recht, erst am nächsten Werktag zu entladen. Der Kunde ist verpflichtet, die DLW unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefährtragung, Abnahme

- (1) Für Lieferungen der DLW an den Kunden gilt:
 - a. Erfüllungsort für alle Lieferverpflichtungen der DLW ist jeweils der von ihr mitgeteilte Lagerort der verkauften Ware, soweit nichts anderes bestimmt ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bestimmt die DLW die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst.
 - b. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe an der Verladestelle (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Übergabe des Lieferware ab Verladestelle (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die vorstehende Gefahrübergangsregelung gilt auch bei Verkäufen der DLW, die frei eines Bestimmungsortes (z.B. „franko“ oder „frei Lager“) abgeschlossen werden und bei den die DLW den Versand selbst oder durch einen Dritten ausführt und die Frachtkosten trägt.
 - c. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und die DLW dies dem Kunden angezeigt hat. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
 - d. Gerät der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der DLW aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist DLW berechtigt, Schadenersatz einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.
 - e. Die Sendung wird von der DLW nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Transport-, Feuer- und Wässerschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert. Eine Verlagerung der Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung Ware ist damit nicht verbunden.
- (2) Für Lieferungen des Kunden an die DLW gilt:
 - a. Der Kunde trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
 - b. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung innerhalb Deutschlands „frei Lager“ an den von der DLW zu bestimmenden Ort. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Das durch DLW am Bestimmungsort festgestellte Gewicht der (Teil-) Lieferung (etwa durch Saldierung des Leer- und Vollgewichtes des Fahrzeuges abzüglich des festgestellten Gewichtes der Verpackungsmittel) oder die durch DLW festgestellte Stückzahl sind maßgebend. Die Wiegekosten bei Inanspruchnahme von öffentlichen oder anderen Waagen trägt der Kunde.

- c. Die Lieferung erfolgt gestreut auf Europaletten, in stabilen sauberen Kartons/Säcken/festen Beuteln, deklariert gemäß lebensmittelrechtlichen Bestimmungen.
 - d. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe am Erfüllungsort (wobei das Ende des Entladevorgangs maßgeblich ist) auf die DLW über.
 - e. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Kunde muss seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der DLW eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.
- ## § 6 Gewährleistung, Verjährung, Rügeobliegenheit, Sonderbestimmungen der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel
- (1) Für Lieferungen der DLW an den Kunden gilt:
 - a. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren die in § 437 Nr. 1 und 3 BGB bezeichneten Ansprüche des Kunden in 1 Jahr ab der (Teil-) Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme; jedoch spätestens ab Gefahrübergang auf den Kunden nach § 5. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen für dingliche Herausgabeanspruch Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).
 - b. Die (Teil-) Lieferung ist unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn der DLW nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar wären, unverzüglich nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder zu jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Kunden bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar wäre, zugegangen ist. Auf Verlangen der DLW ist die beanstandete (Teil-) Lieferung frachtfrei zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge erstattet die DLW die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich die (Teil-) Lieferung an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, ist die Haftung der DLW für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
 - c. Soweit „Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel“ (EHB) in Ansehung der Ware sachlich anwendbar wären, gilt die Anzeige nach lit. b. als unverzüglich, wenn sie innerhalb der jeweils einschlägigen Frist nach § 36 EHB erfolgt. Ohne eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung der Parteien, sind die EHB weder ganz noch teilweise Bestandteil des Vertrages oder der Bedingungen und gelten auch nicht sinngemäß. § 36 EHB ist also lediglich zur zeitlichen Bestimmung der Frist einer Mängelanzeige des Kunden maßgebend.
 - d. Bei Beanstandungen der Ware durch den Kunden ist die DLW berechtigt, sämtliche Informationen und Unterlagen über die Lagerung und Verarbeitung der Ware verlangen.
 - e. Bei Sachmängeln der (Teil-) Lieferung ist die DLW nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. DLW ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
 - f. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden der DLW, kann der Kunde unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
 - g. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der DLW den Liefergegenstand verändert oder durch Dritte verändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
 - h. Die Verjährungsfristen gemäß vorstehender lit. a. gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadenersatzansprüche des Kunden, die auf einen Mangel der Lieferung beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall auf einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden nach § 7 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.
 - (2) Für Lieferungen des Kunden an die DLW gilt:
 - a. Die Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Kunden gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
 - b. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Kunde insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf die DLW die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung der DLW – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind und in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von der DLW, vom Kunden oder vom Produzenten stammt. Bei Roh- und Tiefkühlware hat der Kunde eine ununterbrochene Kältekette vorzuweisen.
 - c. Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen der DLW Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
 - d. Die Untersuchungspflicht der DLW nach den §§ 377, 381 HGB beschränkt sich auf Mängel, die bei ihrer Warenregimekontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei ihrer am jeweiligen Abladeort üblichen Art und Weise der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Verunreinigungen, Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der DLW für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge der DLW (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Arbeitstagen beim Kunden eingieht.

§ 7 Haftung der DLW auf Schadensersatz

- (1) Die Haftung der DLW auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 7 eingeschränkt.
- (2) Die Haftung der DLW ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet DLW nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragsschuldenspflicht) ist die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung der von wesentlichen Mängeln freien Lieferware sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflicht, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der Lieferware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - (3) Die sich aus § 7 Abs. (2) ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit DLW einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Lieferung übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - (4) Soweit die DLW Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Für Lieferungen der DLW an den Kunden gilt:
 - a. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der DLW gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Beziehung über Warenlieferung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
 - b. Die von der DLW an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der DLW. Die Ware sowie die nach dieser Klausel an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt ersafte Ware wird nachfolgend „Vorbehaltsware“ genannt.
 - c. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für die DLW.
 - d. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls nach lit. i. im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
 - e. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung der DLW als Herstellerin erfolgt und die DLW unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei der DLW eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an die DLW. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermisch und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihr gehört, der DLW anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.
 - f. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Kunden an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an die DLW ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Kunde ermächtigt die DLW widerruflich, die an die DLW abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die DLW darf diese Sicherungsabtretung nur im Verwertungsfall offenlegen und die Einzugsermächtigung widerrufen.
 - g. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum der DLW hinweisen und die DLW hierüber unverzüglich schriftlich informieren, um ihr die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, der DLW die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde der DLW gegenüber.
 - h. Die DLW wird die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50% übersteigt.
 - i. Trifft die DLW bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – etwa bei Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist sie berechtigt, die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen herauszuverlangen.
- (2) Für Lieferungen des Kunden an die DLW gilt:
 - a. Eine Verarbeitung, Vermischung, Verbindung oder Weiterverarbeitung von gelieferten Waren durch die DLW wird für sie selbst vorgenommen, so dass die DLW als Herstellerin gilt und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der neuen Sache erwirbt.
 - b. Die Übereignung der Ware auf die DLW erfolgt unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt die DLW jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Kunden auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Kunden spätestens mit Kaufpreiszahlung für die jeweilige (Teil-) Lieferung. Die DLW ist im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch zur Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Voraussetzungen der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verdienfällige Eigentumsvorbehalt des Kunden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist nach Wahl der DLW Hamburg oder der Sitz des Kunden vereinbart. Für Klagen gegen die DLW ist Hamburg, Deutschland, ausschließlicher Gerichtsstand. Anderweitige nationale oder internationale zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts; insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG). Unberührt bleiben zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- (3) Sollen einzelne Bedingungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, nicht durchsetzbar oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt werden. In einem solchen Fall tritt anstelle der nichtigen, nicht durchsetzbaren oder undurchführbaren Bedingung eine solche wirksame, durchsetzbare und durchführbare Regelung, welche dem beabsichtigten Sinn und Zweck der betreffenden Bedingung möglichst nahe kommt. Beruht die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der Bedingungen auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), gilt das am nächsten kommende, zulässige Maß als vereinbart.
- (4) Soweit der Vertrag oder diese Bedingungen unbeabsichtigte Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Parteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Bedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis: Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die DLW Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln. Ohne die Einwilligung des Kunden dürfen die Daten des Kunden nicht zum Zwecke der Werbung nutzen. Der Kunde kann dieser Nutzung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Der Widerspruch braucht dabei keine Begründung zu enthalten und ist formfrei zu richten an: DLW.